

Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Postmünster über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Postmünster, nachfolgend kurz Gemeinde genannt, erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Postmünster über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

§ 1

Gegenstand der Satzung, Bemessungsgrundlage

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen und für entsprechende Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenart und Gebührenpflicht

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gemeinde erhebt:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 3 Ziffer I)
- b) Gebühren für die Fundamentherstellung (§ 3 Ziffer II)
- c) Überführungs- und Bestattungsgebühren (§ 3 Ziffer III)
- d) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 3 Ziffer IV)
- e) Zulaßgebühren (§ 3 Ziffer V)
- f) Genehmigungsgebühren (§ 3 Ziffer VI)
- g) sonstige Gebühren (§ 3 Ziffer VII)

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der, nach dieser Satzung, gebührenpflichtigen Leistungen. Die Gebühren sind nach Zustellung des Gebührenbescheids zu entrichten. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

(4) Gebührenschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat;
- c) wer die Kosten veranlasst hat;
- d) derjenige in dessen Interessen die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Gebühren

I. Erwerb des Nutzungsrechts (Grabnutzungsgebühr)

- | | | | |
|-------|-----|--|-------------|
| (1) | A.) | Erwerb eines Einzelgrabes
für die Dauer von 12 Jahren | EURO 245,00 |
| | B.) | Erwerb eines Doppelgrabes
für die Dauer von 12 Jahren | EURO 368,00 |
| | C.) | Erwerb eines Urnengrabes
für die Dauer von 12 Jahren | EURO 368,00 |
| | D.) | Erwerb einer Urnennische
für die Dauer von 12 Jahren | EURO 492,00 |
| (2) | | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf die Dauer von 12 Jahren sind die im Absatz 3 angegebenen Gebühren des entsprechenden Grabes pro Jahr zu zahlen, sofern diese zum Zeitpunkt der Verlängerung noch gültig sind. | |
| (3) | | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist hinaus (vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen) beträgt die Gebühr pro Jahr: | |
| | A.) | bei einem Einzelgrab | EURO 20,00 |
| | B.) | bei einem Doppelgrab | EURO 31,00 |
| | C.) | bei einem Urnengrab | EURO 31,00 |
| | C.) | bei einer Urnennische | EURO 41,00 |

II. Gebühren für die Fundamentherstellung

Gebühr für die Herstellung eines Fundamentes für ein Grabdenkmal:

- | | | |
|-----|----------------------|-------------|
| A.) | bei einem Einzelgrab | EURO 77,00 |
| B.) | bei einem Doppelgrab | EURO 153,00 |
| C.) | bei einem Urnengrab | EURO 77,00 |

III. Überführungs- und Bestattungskosten

(1)	Grabherstellung	
	Ausheben eines Erdgrabes	EURO 383,00
	Ausheben eines Urnengrabes	EURO 205,00
	Urnenwandbestattung	EURO 60,00
(2)	Tätigkeit eines Leichenträgers	
	Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus	EURO 8,00
	für Dienstleistungen während der Bestattung	EURO 15,00
(3)	Tieferlegung	EURO 77,00
(4)	Winterzuschlag (in der Zeit vom 01. Dezember bis einschließlich 28. Februar)	EURO 51,00
(5)	Benutzung des Friedhofleichenwagens	EURO 10,00

Abweichend von den in Abs. 1 bis 5 genannten Gebühren werden erhoben:

(6)	für die Bestattung an Sonn- und Feiertagen die doppelte Gebühr.	
(7)	Für das Einbringen einer Leiche zu einem Zeitpunkt, an dem der Friedhof geschlossen ist	EURO 26,00

IV. Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

Für die Benutzung werden erhoben:

a.)	bis zu 3 Tagen	EURO 51,00
b.)	für jeden weiteren Tag	EURO 10,00
c.)	für die Gestellung einer Hilfskraft je Stunde	EURO 23,00
d.)	für das vorübergehende Einstellen der Leiche eines Auswärtigen	
	Grundgebühr:	EURO 51,00
	je weiteren angefangenen Tag	EURO 15,00

V. Genehmigungsgebühren

(1)	für die Genehmigung eines Grabmales	EURO	13,00
(2)	für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhofsanlagen	EURO	51,00
(3)	für die Gestattung von Ausnahmen von der Benutzungssatzung	EURO	51,00
(4)	für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche während der Ruhefrist	EURO	77,00

VI. Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

(1)	Verwaltungsgebühren	EURO	15,00
(2)	für das Überschreiben einer Graburkunde beim Wechsel des Verfügungsberechtigten	EURO	5,00
(3)	Friedhofsunterhaltungskosten - jährlich -		
	a.) für einen reservierten Grabplatz	EURO	5,00
	b.) für jeden belegten Grabplatz	EURO	10,00
	b.) für jede belegte Urnennische	EURO	10,00

§ 4 Entrichtung

(1) Die Gebühren sind entsprechend § 2 bei der Gemeindekasse Postmünster zu zahlen. Aufrechnungen gegen Gebührenforderungen sind nicht zulässig.

(2) Durch Zahlung der Gebühr für das entsprechende Grab wird das Vorkaufsrecht an einer Grabstätte erworben.

§ 5 Betreibung

Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach § 3 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge.

§ 7

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen werden nach den Art. 14 bis 16 KAG geahndet.

§ 8

Erlaß von Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann – soweit erforderlich – zusätzliche Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 9

In Kraft treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Postmünster vom 19.03.1975 außer Kraft.

Postmünster, den 11. Dezember 1996

B. Wochinger
1. Bürgermeister